

Menschen in München Münchner Freiheit e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung
von Bildung und Erziehung,
sowie der Völkerverständigung

Satzung

Menschen in München
Münchner Freiheit e.V.

§ 1

Der Verein „Menschen in München - Münchner Freiheit“ mit dem Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Zweck des Vereins ist die Förderung von
1. Bildung und Erziehung sowie
2. der Völkerverständigung.

Der Verein orientiert sich dabei auch an Geist und Inhalt der Bildungsziele des Art. 131 der Bayerischen Verfassung und ist bestrebt die Erinnerung an die historische Leistung des Hauptmanns Dr. Gerngross und die Freiheitsaktion Bayern im Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft im Bewusstsein der Bevölkerung wachzuhalten.

Der Satzungszweck zu 1. wird insbesondere verwirklicht durch

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Bildungspublikationen in Print- und EDV-Medien,
- Veranstaltungen emanzipatorischer Kinder- und Jugendarbeit, die der Entwicklung junger Menschen dienen, die Aufgaben des Lebens selbständig und verantwortlich zu bewältigen.
- Zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern, insbesondere Europas werden die vorbezeichneten Aktivitäten – zur Verwirklichung des Satzungszwecks zu 2. - unter Einbeziehung in- und ausländischer Teilnehmer durchgeführt, um durch die damit verbundene zwischenmenschliche Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker mit dazu beizutragen, das Wissen über andere Völker zu mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu fördern.
- Darüberhinaus fördert der Verein nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 AO gleichartige Maßnahmen anderer gemeinnütziger oder öffentlicher Rechtsträger durch Zuwendungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung schriftlich verlangt wird.

§ 6

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es vom Vorstand ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Jahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Verletzt ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er vom Kassierer und wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schriftführer vertreten. Diese Regelung soll nur im Innenverhältnis gelten; im übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder je einzeln.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen (§§ 28 Abs. 1, 32 BGB).

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorsitzenden einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Fristberechnung ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend. Die Einladung hat an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert gilt § 9 Satz 4 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend einen Tagungsleiter aus ihrer Mitte bestimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht mehrheitlich eine andere Abstimmungsart verlangt wird.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisjugendring München-Stadt oder – soweit dieser gehindert ist, das Vereinsvermögen zu erhalten – an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden haben.

Errichtet am 25.03.2004 und
geändert am 09.07.2004
sowie am 14.02.2005
sowie am 28.02.2007